

Gemeinde Niederkrüchten Der Bürgermeister Finanzmanagement und Liegenschaften Aktenzeichen: 70 30 07 Niederkrüchten, den 12.11.2019

Vorlagen-Nr. 1362-2014/2020

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss 26.11.2019 Rat der Gemeinde Niederkrüchten 11.12.2019

Erlass der Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

Für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2020 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 25. September 2018 beschlossen, ab dem Jahr 2019 die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert vorzunehmen. Die kalkulatorische Abschreibung für Abnutzung (AfA nach der Abschreibung aufgrund des Wiederbeschaffungszeitwertes) konnte bei der Kalkulation 2019 nur als hochgerechneter Gesamtbetrag angegeben werden. Inzwischen liegen die durch das KRZN ermittelten Kosten der AfA nach dem Wiederbeschaffungswert nach Anlagenklassen vor. Diese können nunmehr im Einzelnen der Kalkulation entnommen werden. Die Kosten sind hiernach und unter Einbeziehung neuer Anlagen um rund 88.500,00 € höher als im Vorjahr.

Die Kosten der Verzinsung sind weiter gesunken.

Für die Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung wurden generell die angesetzten Kosten des Doppelhaushaltes für das Jahr 2020 berücksichtigt. Aufgrund der enorm gestiegenen Kosten für Bauleistungen sind die Instandhaltungskosten um 92.000,00 € erhöht worden. Insgesamt steigen die Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung um rund 65.000,00 €.

Die Personalaufwendungen im Bereich der Beschäftigten der Gruppenkläranlage haben sich aufgrund der Tariferhöhungen gegenüber dem Jahr 2019 um rund 7.200,00 € erhöht. Eine Kos-

tenerhöhung ist auch im Bereich der Beschäftigten mit einem Büroarbeitsplatz zu verzeichnen; dies wirkt sich auch auf den sächlichen Verwaltungskosten im Rathaus aus.

Für das Jahr 2020 wurden keine Kosten des Bauhofes mehr für die Abnahme und Verplombung von Zwischenzählern angesetzt. Aufgrund der enorm gestiegenen Zahl der Zwischenzähler, derzeit rund 900 Stück (hiervon wurden in den letzten beiden Jahren insgesamt etwa 450 neue Zähler angemeldet) kann eine Abnahme und Verplombung bei Neu- und Folgeeinbau durch die Mitarbeiter nicht mehr geleistet werden. Nach der Satzung haben die Gebührenpflichtigen den Nachweis durch einen geeichten und verplombten Wasserzähler auf eigene Kosten zu erbringen. Daher soll das Nachweisverfahren insoweit geändert werden, dass bei Einbau der Eigentümer (bzw. der Installateur) den Zähler selbst verplombt und entsprechende Fotos an die Gemeinde per E-Mail sendet, auf der die Details des Zählers, die Verplombung und die Umgebung des Einbauortes zu erkennen sind.

Insgesamt erhöhen sich die Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gegenüber dem Vorjahr um rund 136.700,00 €.

Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr werden die anteiligen Kosten auf den Frischwasserverbrauch 2018 umgelegt. Die Mengen sind gegenüber dem Vorjahr erheblich gestiegen. Die Verteilungsflächen für die Niederschlagswassergebühr haben sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund der angeschlossenen Neubauten erhöht.

Im vergangenen Jahr wurden die Überdeckungen aus Vorjahren bis auf einen Betrag von rund 10.700,00 € aufgelöst, um einen Teil der Erhöhung aufgrund der Umstellung der Abschreibung aufzufangen. Die Nachkalkulation 2018 hat hauptsächlich aufgrund erhöhter Unterhaltungsaufwendungen eine Unterdeckung von rund 116.800,00 € ergeben. Da aufgrund der extrem gestiegenen Baukosten für 2019 wiederum eine Unterdeckung zu erwarten ist, soll der gerundete Betrag von 116.000,00 € bei der Kalkulation 2020 ausgeglichen werden.

Nach Einsatz des Anteiles aus der Unterdeckung beträgt der berechnete Gebührensatz für das Schmutzwasser 3,46 € je m³ und für das Niederschlagswasser 1,19 € je m².

Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 25.09.2018 sollen die Gebührenpflichtigen nicht sofort mit der gesamten Erhöhung durch die Umstellung der Abschreibungsbasis belastet werden. Vielmehr sollen die Gebührensätze stufenweise bis zum Jahr 2025 erhöht werden und zwar durch eine Beschränkung der Erhöhung, die sich <u>aufgrund der Umstellung auf den Wiederbeschaffungszeitwert ergibt</u>, von rund 3 % je Jahr.

Zur Ermittlung der hiernach festzusetzenden Gebührensätze wurde neben der Kalkulation mit der AfA nach dem Wiederbeschaffungszeitwert die Kalkulation mit der AfA nach dem Anschaf-

fungs- und Herstellungswert durchgeführt. Hiernach würde sich ein Gebührensatz von 2,84 €/m³ für Schmutzwasser und von 0,98 €/m² für Niederschlagswasser ergeben. Unter Berücksichtigung einer Erhöhung um 3 % betragen **die festzusetzenden Gebührensätze somit 2,93 €/m³** (Vorjahr 2,83 €/m³) bei der Schmutzwassergebühr und **1,01 €/m²** (Vorjahr 0,93 €/m²) bei der Niederschlagswassergebühr.

Für die Berechnung der Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wurden jeweils die Kosten der Abfuhr durch den Unternehmer, die notwendigen Verwaltungskosten sowie der Anteil der Kläranlage, der auf die Klärung des angelieferten Klärschlammes und Abwassers entfällt, ermittelt und auf die voraussichtlichen Abfuhrmengen verteilt. Bei den Kleinkläranlagen ist bei der Ermittlung der Abfuhrmengen zu berücksichtigen, dass hier nur eine 2-jährige Abfuhr vorgeschrieben ist und auch überwiegend bei den einzelnen Anlagen so erfolgt.

Bereits im Jahr 2018 sind die Unternehmerpreise für die Abfuhren deutlich gestiegen. Bislang konnten die Gebührensätze durch den Einsatz von Überdeckungen, die sich aus dem Bereich "Kanal" ergeben haben, jahrelang gehalten, bzw. im Vorjahr erstmalig moderat erhöht werden. Bereits im Vorjahr wurde ausgeführt, dass in jedem Fall noch die verbleibende Überdeckung aus dem Jahr 2017 in Höhe von rd. 10.700,00 € dazu verwandt werden soll, um die Gebühren für den "Kanal auf Rädern" stufenweise moderat zu erhöhen. Die Überdeckung ist spätestens bis zur Kalkulation 2021 aufzulösen. Somit kann eine Milderung der Erhöhung der Gebührensätze noch in diesem und im kommenden Jahr erreicht werden.

Nach den ermittelten Kosten und voraussichtlichen Abfuhrmengen ergibt sich ohne einen Einsatz aus Überdeckungen für die Abfuhr von **Klärschlamm aus Kleinkläranlagen** eine Gebühr in Höhe von 24,96 €/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 26,72 €/m³).

Es soll für 2020 ein Betrag von insgesamt 406,00 € eingesetzt werden (Rücklageneinsatz Vorjahr 861,00 €); damit beträgt die Gebühr **22,50 € je m³** (Vorjahr 20,00 €/m³).

Für die Abfuhr von **Abwasser aus abflusslosen Gruben** beträgt der Gebührensatz ohne Einsatz aus Überdeckungen 20,03 €/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 20,29 €/m³).

Auch hier soll durch den Einsatz eines Anteils aus der Rücklage in Höhe von 4.550,00 € (Vorjahr 6.860,00 €) die Erhöhung verringert werden. Die Gebühr für 2020 beträgt danach **17,00 € ie m³** (Vorjahr 15,40 €/m³).

Beschlussvorschlag:

Der Gebührenkalkulation wird zugestimmt. Die Festsetzung bei den Kanalbenutzungsgebühren erfolgt jedoch nicht mit den berechneten Beträgen, sondern mit 2,93 € je m³ bei den Schmutzwassergebühren und mit 1,01 € je m² bei den Niederschlagswassergebühren.

Die Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation festgesetzt.

Die Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird entsprechend beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	\boxtimes	Nein	
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	\boxtimes	Nein	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:			Produkt 110202 / verschiedene Sachkonten			
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:			Da die Einnahmen die Ausgaben decken, wir- ken sich die Abweichungen zum Haushaltsan- satz im Ergebnis nicht aus.			
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage		vertragliche Verpflichtung		Freiwillige Selbstver- waltungs- angelegenheit	

Anlage(n):

- 1. Satzungsentwurf
- 2. Gebührenkalkulation

gez. Wassong